**Beitrags- und Gebührenordnung der TSG von 1925 e. V. Harsewinkel**

- gültig ab xx.xx.2017

1. Der Beitrag ist mit der SEPA-Einführung ab 01.02.2014 halbjährig fällig am 01.01. und 01.07 des laufenden Jahres. Sofern diese Tage auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Bankarbeitstag.
2. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag sofort fällig und wird anteilig für die Monate des Beitritts abgebucht. Eine Wiederaufnahme in den Verein setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände mehr bestehen.
3. Alle Bankgebühren, die durch fehlende Kontodeckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für alle vom Mitglied verschuldeten Rücklastschriften werden zusätzlich € 5,-- als Bearbeitungsgebühr erhoben.
4. Zurückbelastete Lastschriften werden angemahnt und sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mahnung zu zahlen.
5. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen können, müssen ihre Beiträge nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Kalendertagen bezahlen. Es fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 5,00 pro Rechnung an.
6. Bis spätestens 14 Tage nach erfolglosem Lastschrifteinzug oder Rechnungsstellung werden säumige Mitglieder gemahnt. Wer nicht innerhalb der genannten Frist sein Beitragskonto ausgeglichen hat wird letztmalig und separat mit Fristsetzung gemahnt. Bis zur Begleichung der Rückstände sind aktive Mitglieder für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt. Der Abteilungsleiter wird darüber informiert. Bei erfolgloser letzter Mahnung erfolgt anschließend mit sofortiger Wirkung ein Ausschluss aus dem Verein. Eine entsprechende Mitteilung der Geschäftsstelle wird schriftlich zugestellt. Unabhängig vom Vereinsausschluss und unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfolgt ein gerichtliches Mahn- und Beitreibungsverfahren über das Präsidium entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Die zusätzlichen Mahnkosten je Mahnstufe betragen 5 Euro.
7. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes NRW enthalten.
8. Folgende halbjährige Beitragssätze wurden in der Mitgliederversammlung am (18.03.2011) beschlossen:
* Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende: beitragsfrei
* Passive Mitglieder: 20,00 Euro
* Kinder bis zum 18. Lebensjahr: 36,00 Euro
* Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr: 66,00 Euro
* Familienbeitrag: 99,00 Euro (und Ehepaare verbleibend aus bestehender Familienmitgliedschaft)
1. Empfänger von staatlichen Leistungen (z.B. ALG II), Azubis, Studenten, Schwer-behinderte ab 50% und Wehr- u. Zivildienstleistende können nur auf Antrag und Vorlage eines schriftlichen Nachweises 50% Ermäßigung erhalten, maximal jedoch nur bis zur Höhe des Normalbeitrages für „Kinder bis zum 18.Lebensjahr“. Dieser Nachweis ist nach Ablauf seiner Gültigkeit rechtzeitig und ohne Aufforderung des Vereins neu zu erbringen. Falls dieses versäumt wird, endet die Ermäßigung und es ist der Beitrag eines erwachsenen Mitgliedes zu zahlen.
Alters-Rentner ab dem 65. Lebensjahr erhalten automatisch eine Ermäßigung bis zur Höhe des Normalbeitrages für „Kinder bis zum 18. Lebensjahr“.
2. Der Nachweis für die Beitragsermäßigung ist vom Mitglied bis spätestens 01.06. und 01.12. des Beitragsjahres schriftlich zu erbringen. Liegt dieser Nachweis nicht fristgerecht vor, wird bei der Beitragserhebung der volle Beitrag erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme des Familienbeitrages definiert sich die Familie wie folgt:
Eine Familie bilden mindestens ein erwachsener Erziehungsberechtigter mit Kinder(n ) bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres, die im selben Haushalt leben. Kinder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Familienmitgliedschaft bleiben, wenn die Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes sind und die Voraussetzungen des §2 Absatz 2 BKGG erfüllt sind. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.

 Die Verabschiedung der neuen Beitrags- und Gebührenordnung erfolgte in der Präsidiumssitzung am (…)() mit einstimmigem Vorstandsbeschluss des (geschäftsführenden) Präsidiums.